

Synopsis zur Änderung der Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Altfassung	Neufassung
Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.12.2019	Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2021
<p>Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313/SGV.NRW.2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW.S.405), der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313/SGV.NRW.2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV.NRW.S.1109), der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:</p>
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
<p>Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.12.2018 außer Kraft.</p>	<p>Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.12.2019 außer Kraft.</p>
Gebührentarif zur Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren	Gebührentarif zur Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren
<p>1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten</p> <p>1.1 Reihengrab</p> <p>1.11 Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen 2.369 €</p> <p>1.12 Anonyme Wiesengräber für Urnen 1.572 €</p>	<p>1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten</p> <p>1.1 Reihengrab</p> <p>1.11 Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen 2.369 €</p> <p>1.12 Anonyme Wiesengräber für Urnen 1.572 €</p>

1.13	Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung	3.019 €	1.13	Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung	3.019 €
1.14	Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	1.798 €	1.14	Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	1.798 €
1.15	Urnengemeinschaftsgrabanlage	921 €	1.15	Urnengemeinschaftsgrabanlage	921 €
			1.16	Waldreihengrab	921 €
1.2	Wahlgrab und Kolumbarium		1.2	Wahlgrab und Kolumbarium	
1.21	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	2.197 €	1.21	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	2.197 €
1.22	Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle	1.582 €	1.22	Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle	1.582 €
1.23	Sonderwahlgrab je Grabstelle	3.224 €	1.23	Sonderwahlgrab je Grabstelle	3.224 €
1.24	Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische	2.163 €	1.24	Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische	2.163 €
1.25	Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle	2.610 €	1.25	Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle	2.610 €
1.26	Wahlgrabstelle für Urnen je Grabstelle als Waldgrab	1.994 €	1.26	Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle als Waldgrab	1.994 €
1.27	Wahlgrabstätten für Urnen Mensch und Tier	1.582 €	1.27	Wahlgrabstätten für Urnen Mensch und Tier je Grabstelle	1.582 €
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen		1.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen	
1.31	bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr	88 €	1.31	bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr	88 €
1.32a	bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (vor dem 01.11.2017)	111 €	1.32a	bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (vor dem 01.11.2017)	111 €
1.32	bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (nach dem 01.11.2017)	104 €	1.32	bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (nach dem 01.11.2017)	104 €
1.33	bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	63 €	1.33	bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	63 €
1.34	bei Wahlgrabstellen für Urnen als Waldgrab je angefangenes Jahr	80 €	1.34	bei Wahlgrabstätten für Urnen als Waldgrab je angefangenes Jahr	80 €
1.35	bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr	129 €	1.35	bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr	129 €
1.36	bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr	87 €	1.36	bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr	87 €
1.37	bei Wahlgrabstätten für Urnen Mensch und Tier	63 €	1.37	bei Wahlgrabstätten für Urnen Mensch und Tier je angefangenes Jahr	63 €
Die Abrechnung der Gebühren zu Ziffer 1.31 bis Ziffer 1.37 erfolgt Tag genau bis zum Ablauf der Ruhefrist des Verstorbenen.			Die Abrechnung der Gebühren zu Ziffer 1.31 bis Ziffer 1.37 erfolgt Tag genau bis zum Ablauf der Ruhefrist des Verstorbenen.		
1.4	Pflegepauschale		1.4	Pflegepauschale	
Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten nach § 12 Abs. 2.1 der Satzung für die Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben:			Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten nach § 12 Abs. 2.1 der Satzung für die Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben:		
1.41	Kinderreihengrab pro Jahr	28 €	1.41	Kinderreihengrab pro Jahr	33 €
1.42	Reihengrab pro Jahr	35 €	1.42	Reihengrab pro Jahr	46 €
1.43	Urnenreihengrab pro Jahr	18 €	1.43	Urnenreihengrab pro Jahr	17 €
1.44	Wahlgrab pro Jahr	43 €	1.44	Wahlgrab pro Jahr	46 €
1.45	Urnenwahlgrab pro Jahr	20 €	1.45	Urnenwahlgrab pro Jahr	20 €
1.46	Sonderwahlgrab pro Jahr	73 €	1.46	Sonderwahlgrab pro Jahr	71 €
1.47	Pflegeleichtes Rasenwahlgrab	28 €	1.47	Pflegeleichtes Rasenwahlgrab pro Jahr	46 €

1.5 Zuschläge für Leistungen an Samstagen		1.5 Zuschläge für Leistungen an Samstagen	
1.51 Grabbereitung für eine Erdbestattung	325 €	1.51 Grabbereitung für eine Erdbestattung	402 €
1.52 Grabbereitung für eine Urnenbestattung	163 €	1.52 Grabbereitung für eine Urnenbestattung	199 €
1.53 Benutzung der Einrichtung an Samstagen	93 €	1.53 Benutzung der Einrichtung an Samstagen	97 €
2. Grabbereitungsgebühren		2. Grabbereitungsgebühren	
2.1 Reihengrab		2.1 Reihengrab	
2.11 Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre	309 €	2.11 Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren	322 €
2.12 Wiesengrabstelle für Tot- und Fehlgeburten	77 €	2.12 Wiesengrabstelle für Tot- und Fehlgeburten	81 €
2.13 Wiesengrabstelle für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten)	860 €	2.13 Wiesengrabstelle für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten)	977 €
2.14 Urnenwiesengrabstelle	285 €	2.14 Urnenwiesengrabstelle	338 €
2.15 Urnengemeinschaftsgrabstelle	285 €	2.15 Urnengemeinschaftsgrabstelle	298 €
2.2 Wahlgrab		2.2 Wahlgrab	
2.21 Wahlerdgrab je Grabstelle	910 €	2.21 Wahlerdgrab je Grabstelle	948 €
2.22 Wahlurnengrab je Grabstelle	304 €	2.22 Wahlurnengrab je Grabstelle	318 €
2.23 Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle	3.914 €	2.23 Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle	7.072 €
2.23a Beibeleugung in einem Sonderwahlgrab	1.586 €	2.23a Beibeleugung in einem Sonderwahlgrab	1.631 €
2.24 Beisetzung einer Urne im Kolumbarium	190 €	2.24 Beisetzung einer Urne im Kolumbarium	219 €
2.25 Mensch-Tier Bestattung (Urne)	304 €	2.25 Mensch-Tier Bestattung (Urne)	318 €
2.26 Beisetzung einer Grabbeigabe	190 €	2.26 Beisetzung einer Grabbeigabe	199 €
2.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.		2.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	
3. Ausgrabungen		3. Ausgrabungen	
3.1 Ausgrabung eines Sarges	1.561 €	3.1 Ausgrabung eines Sarges	1.150 €
3.2 Ausgrabung einer Urne	266 €	3.2 Ausgrabung einer Urne	278 €
3.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.		3.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	
4. Umbettungen		4. Umbettungen	
4.1 Umbettung eines Sarges	1.763 €	4.1 Umbettung eines Sarges	1.837 €
4.2 Umbettung einer Urne	285 €	4.2 Umbettung einer Urne	437 €

4.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.		4.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	
5.	Benutzungsgebühren		5.	Benutzungsgebühren	
5.1	Benutzung einer Leichenzelle und sonstiger Räume je angefangener Kalendertag	42 €	5.1	Benutzung einer Leichenzelle und sonstiger Räume je angefangener Kalendertag	50 €
5.2	Benutzung der Trauerhalle	216 €	5.2	Benutzung der Trauerhalle	298 €
5.3	Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung	49 €			
6.	Sonstige Gebühren		6.	Sonstige Gebühren	
6.1	Gebühren für die Prüfung von Grabaufbauten o.ä.	49 €	6.1	Gebühren für die Prüfung von Grabaufbauten o.ä.	51 €
6.2	Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen und sonstigen Genehmigungen	25 €	6.2	Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen und sonstigen Genehmigungen	26 €